Ehevertrag Nr. 288: Preußen - Hessen-Kassel

- Datum der Vertragsschließung: 1752-04-06
- Ort der Vertragsschließung: Berlin

Bräutigam

• Name: Heinrich von Preußen

GND: 11870978XGeburtsjahr: 1726Sterbejahr: 1802

Dynastie: Hohenzollern Konfession: Reformiert

Braut

• Name: Wilhelmine von Hessen-Kassel

GND: 142811424
Geburtsjahr: 1726
Sterbejahr: 1808
Dynastie: Hessen

• Konfession: Reformiert

Akteure des Bräutigams

• Name: Heinrich von Preußen

• GND: 11870978X

• Dynastie: Hohenzollern

• Verhältnis: Selbst

Akteure der Braut

• Name: Wilhelm VIII. von Hessen Kassel

GND: 118632914Dynastie: HessenVerhältnis: Onkel

• Name: Maximilian von Hessen-Kassel

GND: 137327617Dynastie: HessenVerhältnis: Vater

Preußen

1752-04-06

Vertragsinhalt

Präambel: Den beiden Häusern zum Nutzen und Vorteil

- 1 Vertragspartner und die Ehe aushandelnden Personen werden genannt; Vertragsgegenstand
- 2 Eheversprechen des Bräutigams
- 3 Mitgift von 30.000 Gulden (19.999 Taler)
- 4 Aussteuer geregelt
- 5 Erberzicht der Braut bei Vorhandensein männlicher Erben; Erbe aus Testamenten ausgenommen
- 6 Morgengabe von 4.000 Talern; brieflich versichert; Verzinsung möglich
- 7 6.000 Taler Handgeld jährlich
- 8 Zusammensetzung und Besoldung des Hofes geregelt
- 9 Widerlage von 20.000 Talern; Leibgedinge von 8.000 Talern; Güter des Wittums und Nutzungsrechte daran werden festgelegt
- 10 Bestimmungen bezügliches des Witwensitzes; Schloss Rheinsberg; Inventar wird bei Einzug erfasst
- 11 Einzug in den Witwensitz geregelt; darf bis zu sechs Monate hinausgezögert werden; Einrichtung des Sitzes mit 4.000 Talern unterstützt
- 12 Nutzung und Lieferung von Naturalien bezüglich des Wittum s13 Kosten der Instandhaltung der zum Wittum gehörigen Gebäude geregelt
- 14 Braut stirbt vor Bräutigam ohne gemeinsame derzeitig lebende Erben: Nutzungsrecht des Bräutigams; Heiratsgut an Hessen; Wittum als Pfand
- 15 Erbe geregelt in dem Fall, dass gemeinsame Erben einen der beiden Heiratspartner überleben
- 16– Braut überlebt Bräutigam: Witwe erhält uneingeschränktes Recht über das Wittum; Aussteuer darf von ihr genutzt werden
- 17 Wiedervermählung der Witwe geregelt: Nutzung von Heiratsgut und Widerlage; Inventar des Witwensitzes; Erbe bei weiteren Kindern aus weiterer Ehe
- 18 Persönliche Schulden von Gatte oder Gattin betreffen den anderen nicht
- 19 Gatte oder Gattin versterben nach Beilager, aber vor Überlassung des Heiratsguts: Vertrag ist gültig und alles muss dementsprechend geleistet werden
- 20 Wenn Gatte oder Gattin vor dem Beilager versterben ist der Vertrag nichtig
- 21 Schenkungen per Testamuntum, Codicillum, Donationes mortis causa sind erlaubt, wenn sie nicht gegen die Hausverträge verstoßen
- 22 Gegenseitiges Versprechen sich an den Vertrag zu halten, Anfertigung von zwei identischen Heiratsbriefen, die mit Unterschriften und Siegeln zu versehen sind; Datum, Ort, Unterschriften und Siegel

Erbrechtliche Regelungen

Erberzicht der Braut bei Vorhandensein männlicher Erben; Erbe aus Testamenten ausgenommen

Ratifikationen, Bestätigungen, Genehmigungen

22 - Unterschriften und Siegel

Nachweise

Archivexemplar: GStA PK BHP, Rep. 56, II
Vertragssprache Archivexemplar: Deutsch

Empfohlene Zitation

Dynastische Eheverträge der frühen Neuzeit. Vertrag Nr. 288. Philipps-Universität Marburg. Online verfügbar unter https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/vertraege/288.html.

```
@misc{Dynastische Ehevertr{"a}ge der fr{"u}hen Neuzeit,
  title = {Dynastische Ehevertr{"a}ge der fr{"u}hen Neuzeit: Vertrag Nr. 288},
  url = {https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/vertraege/288.html}
}
```